

## **Schul- und Hausordnung**

Stand: März 2026

Wir wollen am Gymnasium am Mosbacher Berg (GMB) mit den uns anvertrauten Schülerinnen und Schülern „gemeinsam mehr bewegen“. Unser Schulmotto verdeutlicht, dass wir in unserer Schulgemeinde Wert auf Gemeinsinn, Zusammenarbeit, Hilfsbereitschaft sowie Verantwortung füreinander legen, damit gemeinsames Lernen in konstruktiver Atmosphäre gelingt. Diesen Anspruch vertreten wir innerhalb des Kollegiums, gegenüber unserer Schülerschaft und in der Zusammenarbeit mit den Eltern.

Es gehört zum Selbstverständnis unserer Schule, dass jeder auf den anderen in seinen Äußerungen und in seinem Handeln Rücksicht nimmt und alles unterlässt, was ihn selbst und andere verletzen oder gefährden kann.

### **I. Teilnahme am Unterricht**

1. Die Schülerinnen und Schüler<sup>1</sup> besuchen den Unterricht und die Pflichtveranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich. Von der Teilnahme am Unterricht kann ein Schüler bzw. eine Schülerin in besonderen Fällen befreit werden. Die Befreiung setzt in der Regel einen schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten voraus.  
Jede Lehrkraft kann in Ausnahmefällen eine Schülerin bzw. einen Schüler von ihrer Unterrichtsstunde beurlauben. Klassenleitungen können ihre Schülerinnen und Schüler bis zu zwei Tagen beurlauben, jedoch nicht unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien. Urlaub für längere Zeit oder vor bzw. nach Ferien - dies nur in besonderen Ausnahmefällen - ist bei der Schulleiterin mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu beantragen.
2. Ist eine Schülerin bzw. ein Schüler verhindert, den Unterricht zu besuchen, so sind Grund und vermutliche Dauer des Versäumnisses der Klassenleitung durch einen Erziehungsberechtigten spätestens am dritten Versäumnistag schriftlich mitzuteilen (keine E-Mail!); bei der Rückkehr zum Unterricht ist gegebenenfalls eine schriftliche Mitteilung eines Erziehungsberechtigten über die endgültige Dauer des Versäumnisses vorzulegen.

### **II. Unterrichtsbeginn und Unterrichtsschluss**

1. Das Schulgrundstück soll nicht früher als 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten werden. Fahrschülerinnen und Fahrschülern, die früher als 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn in der Schule eintreffen und nach Unterrichtsschluss auf Verkehrsmittel warten müssen, steht der Aufenthaltsraum zur Verfügung.
2. Roller, Fahrräder und Mopeds sind auf dem Schulgrundstück zu schieben und auf den dafür vorgesehenen Plätzen gesichert abzustellen.
3. Auf dem Schulgelände dürfen PKWs und Motorräder der Schülerinnen und Schüler nicht geparkt werden.
4. Die Schülerinnen und Schüler betreten nach dem ersten Gongzeichen das Schulgebäude. Das Betreten der Turnhalle, der Fachbauten sowie der Fachräume ist allen Lernenden - auch nach den Pausen - nur in Gegenwart der Fachlehrkräfte gestattet.
5. Nach Unterrichtsschluss oder dem Ende anderer schulischer Veranstaltungen sollen die Räume in ordentlichem Zustand verlassen werden. Die Stühle sind hochzustellen und alle Fenster zu schließen.

---

<sup>1</sup> Nur in der männlichen und weiblichen Form bezeichnete Personengruppen schließen immer auch Personen aller Geschlechtsidentitäten ein.

### **III. Respektvolles und demokratisches Miteinander**

1. Die Werte des Grundgesetzes sind unser Kompass. Wir treten ein für Demokratie, Gleichberechtigung und Pluralismus. Grundvoraussetzung dafür ist ein respektvoller Umgang miteinander. Herabwürdigendes Verhalten wird an unserer Schule nicht geduldet.
2. Politisch extremistische, rassistische, antisemitische, nationalsozialistische, religiös fundamentalistische, queerfeindliche oder ähnlich menschenverachtende Verhaltensweisen haben an unserer Schule keinen Platz. Es ist untersagt, solche Positionen zu äußern oder durch Textilien, Bekleidung, Propagandamaterial, Fahnen etc. zur Schau zu stellen.
3. Ein souveräner Umgang mit digitalen Medien bedeutet, dass niemand durch unangemessene Kommunikation beleidigt oder in seinen persönlichen Rechten verletzt wird. Ein richtiges Verhalten im Umgang mit Fotos und Videos sowie ein angemessenes Verhalten in Chats erfordert auch eine aktive Begleitung im Elternhaus.

### **IV. Pausen, Zwischenstunden, Verhalten auf dem Schulgelände**

1. Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 - 10 begeben sich in den großen Pausen auf den Schulhof. Auch beim Wechsel von Unterrichtsräumen werden die Gebäude erst nach Ende jeder großen Pause betreten. In den zweiten großen Pausen bleiben die Klassenräume für den Klassendienst offen.
2. Der Besuch der Safari-Lounge, des SV-Raums oder der Bibliothek ist bei bestimmungsgemäßer Nutzung für Schülerinnen und Schüler auch in den Pausen erlaubt.
3. Unnötiges Lärmen soll in den Klassenräumen und Gängen unterbleiben. Laufen und Ballspielen sind dort untersagt. Das gleiche gilt für das Schneeballwerfen, das Werfen mit harten Bällen und Ähnlichem auf dem gesamten Schulgelände. Der Unterricht darf nicht durch elektronische Medien aller Art gestört werden.
5. Das Schulgelände und die Schulgebäude dürfen nicht verschmutzt werden. Der Müll muss in den entsprechenden Behältern getrennt entsorgt werden. Die Grünanlagen dürfen nicht betreten werden.
6. Für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe entfällt die Verpflichtung, sich während der großen Pausen auf dem Hof aufzuhalten. Sie können in ihren Kurs- bzw. Klassenräumen weiterarbeiten oder sich in den für sie vorgesehenen Bereichen aufhalten (1. Stock M-Bau; V-Bau).
7. In den kleinen Pausen sollen die Lernenden in den Unterrichtsräumen bleiben.
8. Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen E – Q4 ist es freigestellt, die Schule in den Zwischenstunden und in der Mittagspause zu verlassen. (vgl. Grundlage 1)
9. Eine Lehrkraft der Klasse oder die Aufsicht „können Schülerinnen und Schülern der Jgst. 5 bis 10 im Einzelfall das Verlassen der Schule gestatten, wenn dies von den Erziehungsberechtigten unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.“ (vgl. Grundlage 1)
10. Verlassen Schülerinnen und Schüler in den Fällen 8 und 9 das Schulgrundstück, entfällt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Verantwortung für das Verhalten der Lernenden tragen in den genannten Fällen ausschließlich die Erziehungsberechtigten. Das Gleiche gilt, wenn Lernende das Schulgrundstück eigenmächtig verlassen. (vgl. Grundlage 1).
11. Das Rauchen ist in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände nicht gestattet.
12. Feuerwerkskörper, Waffen sowie andere gefährliche Gegenstände und Stoffe dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden.
13. Bei Alarmzeichen (schrille Klingel) verlassen die Schülerinnen und Schüler umgehend die Gebäude auf den angegebenen Fluchtwegen und sammeln sich auf den dafür vorgesehenen Plätzen.
14. Beaufsichtigung der Lernenden: Ab der Jahrgangsstufe 9 kann sich, sofern nicht besondere Gefährdungen zu erwarten sind, die Aufsicht auf allgemeine Verhaltensanordnungen und deren gelegentliche Überprüfung beschränken. Eine Aufsicht ist stets erforderlich beim Unterricht in naturwissenschaftlichen Fächern, im Fach Sport und bei Schulveranstaltungen, die mit besonderen Gefährdungen verbunden sind. (vgl. Grundlage 1)

Bei Lernenden der Jahrgangsstufen Q1 – Q4, sowie bei Volljährigen erstreckt sich die Aufsicht nur auf die im vorangegangenen Satz genannten Fälle. (vgl. Grundlage 1)

## V. Schule und Elternhaus

1. Die Sprechstunden der Lehrer dienen der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule. Die Erziehungsberechtigten sollten sich regelmäßig über den Leistungsstand ihrer Kinder informieren. Sie werden darüber hinaus durch Mitteilungen und Zeugnisse über den Stand der Leistungen und das Verhalten der Schülerinnen und Schüler unterrichtet.
2. Persönliche Gegenstände, die nicht für den Unterricht benötigt werden, sind in der Schule nicht versichert. Auch elektronische Geräte, die nicht über das 1:1-Projekt der Stadt finanziert werden, sind ebenfalls nicht versichert. Für abhanden gekommene Wertsachen, Schmuck, Bargeld, Fahrtausweise, Handys und Schlüssel wird durch die städtische Versicherung kein Ersatz geleistet.
3. Verletzt eine Schülerin bzw. ein Schüler die Schul- und Hausordnung oder zeigt er oder sie ein Fehlverhalten, so ergreift die Schule pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen.
4. Soll ein Schüler bzw. eine Schülerin abgehen, so muss er von einem Erziehungsberechtigten schriftlich abgemeldet werden. Dabei sind alle entliehenen Bücher zurückzugeben.
5. Die Erziehungsberechtigten haften für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das dem Schüler oder der Schülerin von der Schule anvertraut worden ist. Für absichtlich oder fahrlässig verursachte Personen- und Sachschäden sind die Erziehungsberechtigten haftbar.

## VI. Nutzung elektronischer Geräte

1. Vom Betreten bis zum Verlassen des Schulgeländes ist Schülerinnen und Schülern die Nutzung elektronischer Geräte (u.a. Smartwatches, Handys, Tablets, Laptops, Kopfhörer) grundsätzlich verboten. Unterrichtliche Nutzungen bleiben hiervon unberührt. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung einer Lehrkraft möglich.
2. An folgenden Orten wird den Schülerinnen und Schülern der Sek II (außerhalb des Unterrichts) die Nutzung von Smartphones, Tablets, Laptops und Kopfhörern erlaubt: V-Bau, 1.OG M-Bau.
3. Schülerinnen und Schüler der Sek II ist es gestattet, auf dem gesamten Schulgelände an Tablets und Laptops zu arbeiten.
4. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 dürfen ab der 7.Stunde in der Lernlandschaft des C-Baus (1.OG) an Tablets und Laptops arbeiten.

### Informationen zur gesetzlichen Unfallversicherung:

Für die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler auf dem gewöhnlichen und dem besonderen Schulweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Gewöhnlicher Schulweg ist der Schulweg zwischen seiner Wohnung und der Schule. Besonderer Schulweg ist der Weg des Schülers zwischen seiner Wohnung und einem anderen Unterrichtsort als der Schule (z. B. Sportplatz, Treffpunkt für Wanderungen). (vgl. Grundlage 1)

Verlassen Schülerinnen und Schüler das Schulgelände während der Freistunden, so besteht nur dann ein gesetzlicher Versicherungsschutz des Schülers, wenn er sich „überbrückungskonform“ verhält, d.h., wenn nicht eigenwirtschaftliche Gründe Anlass für das Verlassen des Schulgeländes sind. (vgl. Grundlage 3.)

---

Grundlagen:

1. **Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler** vom 11. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung
2. Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen, **Hessisches Schulgesetz** vom 14. Juni 2005, Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011
3. Rechtsauskunft des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 29.09.1992 an das Gymnasium am Mosbacher Berg

---

gez. *Antina Manig, Schulleiterin*

**Empfangsbescheinigung auf der Rückseite - bitte unterschrieben an die Klassenleitung zurück**

--✂-----hier abtrennen -----✂-----

Name der Schülerin/des Schülers: .....

Klasse: .....

Uns wurde ein Exemplar der Schul- und Hausordnung des Gymnasiums am Mosbacher Berg ausgehändigt.  
Wir haben den Inhalt zur Kenntnis genommen.

Wiesbaden, den .....

.....  
Unterschrift der Schülerin/des Schülers

.....  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten